

Teamatwork Trainings und Schulungen für Mensch und Hund STATUTEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Teamatwork, Trainings und Schulungen für Mensch und Hund“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Langenzersdorf und wird in das zentrale Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und im Rahmen ausländischer Mitglieder weltweit

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Verbands

Der Verband vertritt die Interessen von Tierhaltern, Hundetrainern und Tieren sowie seiner Mitglieder:

Der Verband

- fördert das Wissen von Hundeinteressierten, Hundehaltern und Personen, die mit Hunden arbeiten, durch Informationen über artgerechte Hundehaltung, -erziehung und -training,
- strebt die Förderung und Verbreitung von tiergerechtem, gewaltfreiem Umgang mit Hunden und von positiven Erziehungsmethoden für Hunde mittels Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit an,
- fördert das harmonischen Zusammenleben von Mensch und Tier durch Informationen zur ganzheitlich orientierten Gesundheitserhaltung,
- fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Verbandsmitgliedern
- und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgen, an.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder,
 - b) Abhaltung bzw. Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildung (Unterricht, Kurse, Vorträge, Seminare etc.).
- (2) Erforderliche materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 - b) Einnahmen durch Organisation und/oder Durchführung von kynologischen Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen durch Trainingsangebote,
 - d) Einnahmen durch Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen,
 - e) Einnahmen durch öffentliche Beihilfen (Spenden) bzw. Sponsoring (Firmen, Institutionen, Verbände).
 - f) Schaffung und Betrieb von Einrichtungen, die geeignet sind, die vorgenannten Zwecke zu fördern und den Verein zu erhalten

§ 5 Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Ordentliches Mitglied
- (2) Unterstützendes Mitglied
- (3) Ehrenmitglied
- (4) Assoziierte Mitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können physische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, mit Wohnsitz in Österreich werden, die haupt- oder nebenberuflich mit Tieren arbeiten (Trainer, Verhaltensberater).
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Unterstützende Mitglieder können physische Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristische Personen, mit Wohnsitz in Österreich werden, die die Interessen des Verbands, durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen bereit sind. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich durch große Leistungen um den Verband verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands.
- (4) Assoziierte Mitglieder sind physische oder juristische Personen mit Wohnsitz außerhalb von Österreich. Die Aufnahmekriterien sind identisch mit denen der Mitglieder (1) bis (3).
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- (1) bei physischen Personen mit dem Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- (2) durch freiwilligen Austritt
- (3) durch Ausschluss aus dem Verband

ad. (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird durch den Verband schriftlich bestätigt, ohne dass er dazu rechtlich verpflichtet ist. Erfolgt der Austritt während des laufenden Periode, erfolgt keine Beitragsrückerstattung bzw. sind alle Beiträge bis zum Ende der Periode zu bezahlen.

ad. (3)

- a) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung eines Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind und kein Zahlungseingang erfolgte. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied keine Berufung zu.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Verbandsinteressen, die Statuten oder die Geschäftsordnung verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelangt, so hat sie der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung/Sitzung zu setzen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Ausschluss vom Vorstand bestätigt steht dem Mitglied keine weitere Berufung (ausgenommen Anrufung des Schiedsgerichts) zu. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen, solange diese nicht auf eine besondere Personengruppe beschränkt sind.
- c) Alle Mitglieder sind berechtigt angebotene Vorteile für Vereinsmitglieder zu nutzen, solange diese nicht auf eine besondere Personengruppe beschränkt sind.
- d) Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Pflichten

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Statuten, die Geschäftsordnung, den Verbandskodex, die Grundsätzen und Zielen des Verbandes und die vom Verband satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen voll anzuerkennen und danach zu handeln.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet zur Erreichung der Verbandsziele nach besten Kräften beizutragen und das Ansehen des Verbandes zu wahren.
- d) Alle Mitglieder sind verpflichtet bei Streitigkeiten aus dem Mitgliederverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch das verbandsinterne Schiedsgericht entscheiden zu lassen

(3) Förderungen von Mitgliedern

Über Förderungen für Mitglieder entscheidet der Vorstand. Förderungen (z.B. Fortbildungen, wichtige Anschaffungen) dürfen nur an ordentliche Mitglieder erfolgen.

(4) Verbandsämter

Sämtliche Verbandsämter sind Ehrenämter. Eine Vergütung für die im Verbandsinteresse geleistete Arbeit erfolgt grundsätzlich nicht. Tatsächliche Auslagen, die in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallen, können in einem, vom Vorstand festzulegenden Rahmen, erstattet werden. Erstattungswürdig sind u. a. Ausgaben in Zusammenhang mit Anschaffungen für den Verband, Benzingeld/andere Fahrtkosten für den Verband und Ausgaben in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Wartung der Verbands-Homepage. Über andere Vergütungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Generalversammlung
- (2) Vorstand

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VerG)
- (3) Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Post, Fax, E-Mail) einlangen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und je nach Mitgliedschaft stimmberechtigt.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird 15 Minuten nach dem ursprünglich angesetzten Termin eine zweite Generalversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (7) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der drei Vorstandsmitglieder. Beschlüsse, mit der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Den Vorsitz führt eine/r der Vorsitzenden, bei Verhinderung die Vorsitz-Stellvertretung. Sollte auch diese/r verhindert sein, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Sitzungsleiter/in, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, einzelnen Abstimmungsergebnisse (Wahlen, Beschlüsse) und Art der Abstimmung.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes; Entlastung des Vorstands, und der Rechnungsprüfer; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten Geschäftsjahre.
- (2) Wahl des Vorstandes. Derselbe wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Enthebung von Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstands entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. Eine Enthebung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei groben Verstößen (definiert in der Geschäftsordnung) zugelassen.
- (4) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die nächsten Rechnungsperioden /Geschäftsjahre, Wiederwahl ist möglich.
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden, eine Vorsitz-Stellvertretung
- (2) Eine Vorstandssitzung wird von einem der Vorstandsmitglieder einberufen.
- (3) Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (Post, Fax, Mail) an alle Vorstandsmitglieder ergehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (6) Den Vorsitz führt eine/r der Vorsitzenden.
- (7) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
- (9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich (Post, Fax, Mail) an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Alle Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (11) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Sitzungsleiter/in, Anwesenheitsliste, Wahlen und Beschlussfassungen, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.
- (12) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- (3) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeiten, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (4) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- (6) Schaffung und Auflösung von Unterbereichen des Vorstandes sowie Besetzung dieser Bereiche mit Mitgliedern.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den Verband nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und Medien, führen die laufenden Geschäfte, beruft und leitet die Versammlungen, überwacht den gesamten Geschäftsgang und unterfertigt die den Verband verpflichtenden Schriftstücke. Verpflichtende Schriftstücke sind gültig wenn sie von einem/einer der Vorsitzenden unterzeichnet werden. Die drei Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Verbandskasse. Er hat über Auftrag der Mitgliederversammlung, jedenfalls aber in der Generalversammlung, Rechenschaft über den Stand des Verbandsvermögens zu geben und einen Voranschlag für das nächste Jahr zu erstatten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug oder dringend notwendigen Entscheidungen, ist der Vorstand berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen bzw. Änderungen durchzuführen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht (lt. VerG 2002)

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmenungleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

§ 19 Versammlungen

Für Versammlungen gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl Nr. 98/1953. Mitglieder des Verbandes sind als geladene Gäste anzusehen.

§ 20 Verbands- und Geschäftsjahr

Das Verbands- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.